



Green Tax & Energy

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

politische Wellen schlagen hoch, und unser Energiesteuerrecht befindet sich mitten im Wellengang. Der Bruch der Regierungskoalition hat die geplanten Steuerreformen kräftig durchgerüttelt – und doch glimmt Hoffnung auf einen baldigen Abschluss. Der Gesetzesentwurf zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht wurde bereits im Bundestag vorgelegt, und im Finanzausschuss hat man sich auf breiter Front zusammengefunden: SPD, Grüne, FDP und auch die CDU/CSU haben dem Gesetz zugestimmt. Es könnte also noch gelingen, das Gesetzesprojekt in dieser Legislaturperiode sicher ans Ufer zu bringen.

Doch die Reise bleibt unsicher: Ohne die Unterstützung der Opposition – insbesondere der CDU/CSU – bleibt der Beschluss in der Schwebelage. Bundeskanzler Scholz hat die Union zur Zusammenarbeit eingeladen, aber Oppositionsführer Merz hat bereits seine Bedingungen klargestellt und verlangt, dass der Kanzler zuvor die Vertrauensfrage stellt. Ob es zu einer Einigung kommt, ist ungewiss, und so bleibt die Frage spannend, wohin die Wellen uns treiben.

Während die politische Strömung ihren Weg sucht, lohnt es sich für Unternehmen, bereits die Segel zu setzen. Denn die geplanten Reformen könnten wichtige steuerliche Entlastungen und Anpassungen bringen: neue Vorgaben zur Stromsteuerbefreiung für Anlagenbetreiber, die Digitalisierung bei Steuervergünstigungsanträgen und vieles mehr. Eine gute Vorbereitung auf diese Themen wird sich auszahlen, wenn das Gesetz verabschiedet wird.

Die Welt des Energiesteuerrechts bleibt in Bewegung – und die internationale Entwicklung steuert neue Herausforderungen bei. Der CO₂-Grenzausgleich (CBAM) hat mit der Übergangsphase begonnen und wird ab 2026 endgültig Realität. Die CBAM-Berichtspflichten gleichen einem detaillierten Logbuch, das Importeure emissionsintensiver Waren führen müssen. Die Unternehmen, die jetzt mit der Erfassung und Meldung beginnen, gewinnen an Sicherheit und vermeiden spätere Kurskorrekturen. Wie sich CBAM im Praxisalltag bewältigen lässt und welche Strategien sich als hilfreich erwiesen haben, beleuchten wir mit klaren Handlungsempfehlungen.

Das Einwegkunststofffondsgesetz bringt für viele Hersteller neue „Belastungen an Bord“. Mit den Verpflichtungen, für die Entsorgung ihrer Produkte im öffentlichen Raum aufzukommen, entsteht ein zusätzlicher Aufwand, der nicht zu unterschätzen ist. Die DIVID-Plattform, über die sich Unternehmen registrieren und ihre Abgaben leisten müssen, mag zwar als Lotse durch das neue Regelwerk dienen, doch der damit verbundene organisatorische Aufwand lässt sich nicht einfach umschiffen.

In dieser Ausgabe bieten wir Ihnen zudem Einblicke in den „Tax Sustainability Index“ (TSi), ein wertvolles Navigationsinstrument für eine nachhaltige Steuerstrategie, sowie in die jüngsten Entwicklungen zur Energiepreisbremse und zur Einführung von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien wie Gas und Wasserstoff. Besonders die Herkunftsnachweise schaffen Transparenz und Zuordnung – unverzichtbare Anker, um die Energiewende erfolgreich voranzubringen.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und begleiten Sie durch die Untiefen der steuer- und energiepolitischen Reformen. Gemeinsam steuern wir sicher durch diese bewegten Gewässer!

Herzlichst

Bertil Kapff

Thomas Übleiß

Petra Chakam



Bertil Kapff

Director
Steuerberater, M.Sc., M.Sc.
Telefon +49 (0) 211 200 50-669
bertil.kapff@wts.de



Thomas Übleiß

Director
Rechtsanwalt
Telefon +49 (0) 211 200 50-703
thomas.uebleiss@wts.de



Petra Chakam

Manager
Diplom-Kauffrau
Telefon +49 (0) 941 383873-138
petra.chakam@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1	Energie- und Stromsteuer	4
1.1	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht	4
1.2	Neue Hürden für die Stromsteuerbefreiung bei dezentraler Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energien	9
1.3	Steuerfreiheit von Strom in Müllverbrennungsanlagen durch Finanzgericht Düsseldorf bestätigt	10
1.4	Die quotale Zuordnung von steuerfreien Strommengen in der Praxis	11
1.5	Vorbereitung auf die Außenprüfung von Photovoltaik-Anlagen	12
2	GreenTax & Digitalisation	15
2.1	Verpflichtende Online-Energiesteueranmeldungen ab 2025	15
2.2	Aus für De-Mail: Zollverwaltung stellt auf neue Kommunikationswege um	16
2.3	TSi: Wegweiser zu einer nachhaltigen und transparenten Steuerstrategie	16
3	Plastiksteuern & Kunststoffabgaben	19
3.1	Einwegkunststofffondsgesetz und die DIVID-Plattform	19
4	CBAM	21
4.1	Der Europäische Green Deal	21
4.2	Aktuelle Entwicklungen und Handlungsempfehlungen zum CBAM	22
5	Energy Law	26
5.1	Herkunftsnachweise für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte	26
5.2	EnEfG-Plattform für Abwärme – Meldepflichtige Unternehmen, Fristen und Gegenstand der Meldungen	27
5.3	Neue Richtlinien zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs – Was Unternehmen jetzt wissen müssen	28
5.4	Power Purchase Agreements (PPA): Ein Überblick	29
6	Veranstaltungen	31
6.1	Webinar: CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis	31
6.2	WTS On Air: GreenTax Wednesdays - Navigating Energy & Excise Taxation	32
6.3	Konferenz: Carbon Management – Fachtagung 2024	33

1 Energie- und Stromsteuer

1.1 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Anders als geplant konnte der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht am 18.10.2024 nicht in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht“ seines Finanzausschusses in 2./3. Lesung beschlossen werden. Am späten Freitagnachmittag waren nicht mehr ausreichend Abgeordnete anwesend, sodass die Beschlussunfähigkeit des Bundestags festgestellt werden musste.

Aufgrund des Bruchs der Regierungskoalition konnte am Ersatztermin, 07.11.2024, kein Bundestagsbeschluss zur Novelle gefasst werden. Das Ende der Ampelkoalition und die voraussichtlich Anfang nächsten Jahres stattfindenden Neuwahlen des Bundestags haben unterschiedliche Auswirkungen auf die laufenden Gesetzgebungsverfahren, da sich diese auf verschiedenen Verfahrensstufen befinden.

Generell gilt, dass alle bereits in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwürfe durch die Neuwahl des Bundestags der Diskontinuität anheimfallen, wenn sie nicht vor der Neuwahl durch den Bundestag beschlossen werden. Diese Gesetzentwürfe müssen dann in der nächsten Legislaturperiode erneut in den Bundestag eingebracht werden. Dies trifft auch auf das Gesetz zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht zu, zu dem bereits die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses vorliegt.

Für einen Beschluss ist die Rumpfkoalition auf die Stimmen der Opposition, insbesondere der CDU/CSU, angewiesen. Bundeskanzler Olaf Scholz hat die Union zwar zur Zusammenarbeit bei wichtigen Gesetzgebungsvorhaben eingeladen, allerdings hat Oppositionsführer Merz bereits klargestellt, dass eine Zusammenarbeit für ihn erst in Betracht kommt, wenn der Bundeskanzler die Vertrauensfrage gestellt hat. Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist schwer vorhersehbar.

Das Bundeskabinett hatte am 22.05.2024 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht beschlossen. Die Änderungen werden zum 01.01.2025 in Kraft treten. Im Rahmen der Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative vom 05.07.2024 hatte man sich dann im Hinblick auf das Stromsteuerrecht u.a. darauf verständigt, die 2023 zunächst befristet erhöhte Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG für den jetzigen Begünstigtenkreis zu verstetigen, um den Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit zu geben

Änderungen des Gesetzesentwurfs im Gesetzgebungsverfahren

Der Finanzausschuss des Bundestages hat am 16.10.2024 folgende Neuerungen bzw. Änderungen (BT-Drs. 20/13404) bezogen auf den Regierungsentwurf (BT-Drs. 20/12351) beschlossen:

- › Einer bereits am 17.07.2024 im Bundeskabinett beschlossenen Formulierungshilfe folgend wird der Entlastungssatz in § 9b Abs. 2 Satz 1 StromStG unbefristet auf 20,00 €/MWh festgelegt und der bisherige Abs. 2a zur zeitlichen Befristung der bisherigen Maßnahme aufgehoben. Bei einer derzeitigen steuerlichen Belastung von Strom mit 20,50 €/MWh reduziert sich der Belastungsbetrag damit nun unbefristet auf den Mindeststeuersatz nach der Energiesteuerrichtlinie in Höhe von 0,50 €/MWh.
- › Stromversorger und Erdgaslieferer müssen ihr Hauptzollamt zukünftig bis zum 15. August des Veranlagungsjahres informieren, wenn die voraussichtliche Jahressteuerschuld des laufenden Jahres die im Vorauszahlungsbescheid festgesetzte Steuer um mehr als 20 % und zusätzlich um mehr als 100.000 EUR übersteigt. In diesem Fall passt das Hauptzollamt die Vorauszahlungen an. Eine verringerte Steuerschuld kann auf Antrag ebenfalls zu einer Anpassung der Vorauszahlungen führen, wenn die Differenz erheblich ist. Der bisherige Regierungsentwurf wurde diesbezüglich entschärft. Ursprünglich war eine monatliche Meldepflicht für Versorger und Erdgaslieferer zum 15. des Folgemonats vorgesehen.
- › Stromversorger und Erdgaslieferer müssen zudem zukünftig jeweils ein oder mehrere spezielle Steuerkonten für Strom und Erdgas führen, in dem sie sämtliche steuerrelevanten Vorgänge nachvollziehbar aufzeichnen. Unternehmen, die z. B. nach dem Handelsgesetzbuch verpflichtet sind, eine ordnungsgemäße Buchführung zu führen, können ihre Stromsteueranmeldungen bzw. ihre Energiesteueranmeldungen für Erdgas auch mithilfe von elektronischen Aufzeichnungen vornehmen, wenn diese auf einem amtlich vorgeschriebenen Formular basieren. Dafür müssen sie im Hauptbuch jeweils ein oder mehrere spezielle Steuerkonten für Strom und Erdgas einrichten. In diesen Steuerkonten müssen alle Geschäftsvorfälle, die zur Berechnung der Strom- bzw. Energiesteuer relevant sind, festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen müssen vollständig und nachvollziehbar sein, sodass die Steuerberechnung und ihre Grundlagen jederzeit überprüft werden können. Besonderheiten gibt es, wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt: Zum Jahresende (31. Dezember) muss ein Buchungsstopp erfolgen, damit die Geschäftsvorfälle des Kalenderjahres sauber abgegrenzt werden können. Außerdem müssen für den Selbstverbrauch von Strom und Erdgas Eigenbelege erstellt werden.
- › Die Steuerentlastung nach § 60 EnergieStG wird beibehalten, die es Verkäufern von Benzin und Diesel ermöglicht, bei Zahlungsunfähigkeit des Warenempfängers unter bestimmten Bedingungen eine Steuerentlastung für die enthaltene Energiesteuer zu beantragen. Diese Regelung ist besonders wichtig für den mittelständischen Mineralölhandel, da sie den wirtschaftlichen Schaden bei Kundeninsolvenzen mindert und den Aufwand für Versicherungen reduziert.

Weitere beschlossene Rechtsänderungen zum 01.01.2025

Unverändert beschlossen hat der Finanzausschuss u.a. die folgenden bereits im Regierungsentwurf enthaltenden maßgeblichen Änderungen des Energie- und Stromsteuerrechts:

- › Ab dem 01.01.2025 sind Vergütungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG nur noch elektronisch über das Online-Portal MOEVE der Zollbehörde zu beantragen. Der unterjährige Mindestbetrag für die Steuerentlastung nach § 9b StromStG beträgt 1.000 EUR.
- › Entlastungsanträge müssen nicht mehr zwingend bis zum 31.12. des Folgejahres gestellt werden, sondern können bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist gemäß § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO eingereicht werden. Aufgrund der einjährigen Festsetzungsfrist ergeben sich daraus in der Praxis für den Regelfall der jährlichen Antragstellung keine geänderten Fristen für die Antragsberechtigten. Lediglich im Fall einer Ablaufhemmung kann eine nachträgliche Antragstellung möglich sein.
- › Die Entlastungszeiträume können nur einmal jährlich bestimmt werden. Die unverzügliche Entlastung ist generell nicht mehr möglich. Aufgrund des Onlinezugriffs der Verwaltung müssen Registerauszüge künftig nicht mehr als Unterlage dem Hauptzollamt vorgelegt werden.
- › Entlastungsanträge dürfen trotz beihilferechtlicher Ausschlussgründe (offene Rückforderungsanordnung / Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)) zunächst gestellt werden, aber die endgültige Prüfung und Auszahlung erfolgt erst nach Klärung dieser Gründe, wobei der Begriff "Beantragung" durch "Gewährung" im Gesetz ersetzt wurde.
- › Belegmäßige Nachweise sind nur zulässig, wenn der Antragstellung nicht zur Führung von Aufzeichnungen und zur Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet ist. Der buchmäßige Nachweis ist weiterhin Grundsatz.
- › Die Entlastung von Energieerzeugnissen zur Stromerzeugung nach § 53 EnergieStG wurde neu formuliert. Die Neuregelung ermöglicht nunmehr eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Steuerentlastung für den Erdgaseinsatz und der Steuerbefreiungen für den erzeugten Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 StromStG. § 53a EnergieStG ist dagegen nunmehr rechtlich nachgelagert und entlastet KWK-Anlagen, die keinen Strom erzeugen.

Es ist unverständlich, weshalb auch die Neuregelung der Steuerentlastung für hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis 2 Megawatt lediglich mit Wirkung zum 01.01.2025 beschlossen wurde. Dies hat zur Folge, dass der Erdgaseinsatz in KWK-Anlagen bei Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für den selbst erzeugten Strom wie folgt zu entlasten ist:

Kalenderjahr 2023: vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG (5,50 EUR/MWh inkl. Nachweis von Nutzungsgrad und Hocheffizienz und Gegenrechnung von Investitionsbeihilfen)

Kalenderjahr 2024: teilweise Steuerentlastung nach § 53a Abs. 4 EnergieStG (4,42 EUR/MWh inkl. Nachweis von Nutzungsgrad)

Kalenderjahr 2025: vollständige Steuerentlastung nach § 53 EnergieStG (5,50 EUR/MWh ohne weitere Nachweise)

Die Absenkung der Steuerbegünstigung für 2024 wurde Ende 2023 mit beihilferechtlichen Änderungen begründet, was nunmehr fragwürdig erscheint, da sich diesbezüglich keine Änderungen zu 2025 ergeben.

- › Die Versteuerung von Energieerzeugnissen ist im Entlastungsverfahren nach §§ 53 EnergieStG nur noch dann zwingend nachzuweisen, wenn es sich nicht um klassische Kraft- oder Heizstoffe handelt.
- › Als Betreiber einer Ladesäule gilt künftig derjenige, aus dessen Netz die Ladesäule mit Strom versorgt wird. Der an der Ladesäule abgegebene Strom gilt als Eigenverbrauch des Betreibers. Steuerfreier Strom aus Eigenerzeugung kann damit steuerfrei über die Ladesäule an Dritte abgegeben werden. Die Abgabe an Ladesäulen begründet keinen stromsteuerlichen Versorgerstatus. Die Beteiligten bei der Abrechnung des entnommenen Ladestroms sind stromsteuerlich nicht mehr relevant, da nur noch der Betreiber maßgeblich ist. Eine nochmalige Stromsteuer durch Versorger in der Leistungs-/Abrechnungskette ist wegen der Eigenverbrauchsfiktion ausgeschlossen.
- › Als Anlage zur Stromerzeugung werden nur noch gemeinsam betriebene Stromerzeugungseinheiten eines Betreibers innerhalb einer Kundenanlage angesehen. Die Zusammenrechnung der Anlagenleistung an unterschiedlichen Standorten aufgrund der Fernsteuerbarkeit (virtuelle Anlagenverklammerung) entfällt, was den Ausschluss von Steuerbefreiungen vermeidet. Eine Stromerzeugungsanlage umfasst demnach einen Verbund aus technischen Komponenten zur Umwandlung von Energieträgern in elektrischen Strom, wobei insbesondere Stromerzeugungseinheiten, die vom gleichen Betreiber innerhalb einer Kundenanlage oder an einem Standort betrieben werden, als Anlage gelten, wenn die erzeugte Strommenge teilweise in die Kundenanlage oder zur Entnahme eingespeist wird; dies schließt auch die Einspeisung in ein gemeinsames Netz oder eine gemeinsame Direktleitung ein. Der räumliche Zusammenhang erstreckt sich auf Entnahmestellen, die sich innerhalb eines Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die Stromerzeugungseinheit befinden.
- › Stromsteuerrechtlich werden künftig alle Techniken zur ortsfesten Stromspeicherung gleichgestellt. Wenn Stromspeicher von Versorgern im Marktstammdatenregister (MaStR) eingetragen sind, gelten sie als Teil des Netzes und benötigen keine Zulassung durch das Hauptzollamt. Gespeicherter steuerfreier Strom bleibt auch nach der Entnahme anteilig steuerfrei. Die Entnahme oder Abgabe von Strom aus Speichern innerhalb einer Kundenanlage führt nicht automatisch dazu, dass der Betreiber als Versorger eingestuft wird.
- › Strom, der beim bidirektionalen Laden in den Speicher zurückgespeist wurde, ist bei der erneuten Entnahme steuerfrei, solange das öffentliche Netz nicht eingebunden ist.

› „Kleine Versorger“ müssen steuerfreie Strommengen nur noch auf Verlangen anmelden. In den Stromrechnungen sind die begünstigten Mengen nach § 9 StromStG je Begünstigung mit dem Steuersatz getrennt auszuweisen, sofern die Abgabemenge 10 MWh/Jahr übersteigt.

› Deponiegas, Klärgas oder Biomasse werden nicht mehr als erneuerbare Energien definiert, so dass aus diesen Erzeugnissen erzeugter Strom nicht mehr unter die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG fällt, während der Einsatz in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 2 MW weiterhin steuerfrei möglich ist. Die Neureglung ist nicht nachvollziehbar, da Biomasse bei nachgewiesener Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparanforderungen der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie RL 2023/2413/EU unionsrechtlich als erneuerbarer Energieträger definiert ist.

› Die Energiesteuerbefreiungen für Deponiegas, Klärgas oder Biomasse nach § 28 EnergieStG wurden neu geregelt und sind nunmehr EU-rechtlich relevanten Beihilfen.

› Die Neufassung des § 10 Abs. 2 Nr. 2 StromStV erweitert die allgemeinen Erlaubnis im Rahmen der Steuerbefreiung für hocheffiziente KWK-Anlagen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG von bisher bis zu 50 Kilowatt auf Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als einem Megawatt. Voraussetzung ist die Registrierung im MaStR. Diese Änderung reduziert den bürokratischen Aufwand erheblich. Die Einstufung als „hocheffiziente KWK-Anlage“ richtet sich nach EU-Recht und der CO₂-Ausstoß muss kleiner als 270 Gramm je kWh Energieertrag sein.

› Ein unwiderruflicher Verzicht auf Steuerbefreiungen nach § 9 StromStG durch Versteuerung zum Regelsteuersatz ist nun gesetzlich möglich.

› Die Abgabe von steuerfreiem Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG im räumlichen Zusammenhang an Letztverbraucher innerhalb einer Kundenanlage bedarf keiner zollamtlichen Erlaubnis.

› Steuerfreie oder zu entlastende Strommengen dürfen bilanziell einer Entnahmestelle zugeordnet werden, wenn keine physikalische Zuordnung möglich ist, wobei die Zuordnung auf 15-Minuten-Intervalle mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen erfolgen muss. Bei Strom innerhalb einer Kundenanlage gilt die Zeitgleichheit abweichend als sichergestellt, wenn die Mengen entsprechend ihrem Verhältnis zur entnommenen Gesamtmenge den Entnahmestellen zugeordnet werden (quotale Zuordnung).

› Die Regelungen zum zertifizierten Empfänger/Versender und zur Beförderung mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument gelten auch für Kohle und flüssiges Erdgas (LNG).

Nun muss nur noch der Bundesrat seine finale Zustimmung zu dem Gesetz erteilen. Dies könnte in der Plenarsitzung am 22.11.2024 erfolgen.

Autoren: Bertil Kapff und Ottmar Böhm | Düsseldorf

1.2 Neue Hürden für die Stromsteuerbefreiung bei dezentraler Eigenerzeugung aus erneuerbaren Energien

Mit Urteil vom 11.04.2024, Az. 14 K 1094/23, hat das FG München die Klage eines Betreibers eines Biomasseheizkraftwerks (HKW) abgewiesen, der eine Änderung seiner Erlaubnis zur steuerfreien Stromentnahme nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) beantragt hatte. Dieses Urteil zeigt die aus der Sicht des Finanzgerichts signifikanten Tatbestände die zur Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung erfüllt werden müssen.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine GmbH, betreibt ein Biomasseheizkraftwerk (HKW) mit einer installierten Nennleistung über 2 MW, das Strom und Wärme durch die Verbrennung fester Biomasse erzeugt. Ein Teil der erzeugten Energie wird zur Beleuchtung von Gewächshäusern verwendet, die sich in der Nähe des Kraftwerks befinden. Diese Gewächshäuser stehen im Eigentum einer GbR und werden von zwei weiteren GmbHs betrieben. Die Beleuchtungsanlage wird ausschließlich von der Klägerin betrieben. Die Betreiber sowie der Eigentümer der Gewächshäuser haben keine Steuerungsmöglichkeit zum Betrieb der Beleuchtungsanlage. Die Klägerin argumentierte, dass die Entnahme des Stroms für die Beleuchtungsanlagen als Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung gelten sollte, was eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 des StromStG rechtfertigen würde.

Die rechtliche Auseinandersetzung

Die Klägerin beantragte eine Änderung ihrer bestehenden Erlaubnis, um die Beleuchtungsanlagen in den Gewächshäusern als Entnahmestellen für den selbstverbrauchten Strom zu inkludieren. Das Hauptzollamt lehnte diesen Antrag ab, woraufhin die Klägerin Klage erhob. Das Finanzgericht musste entscheiden, ob die Stromentnahme für die Beleuchtungsanlagen als Selbstverbrauch am Ort der Erzeugung anzusehen ist und somit steuerfrei gestellt werden kann.

Entscheidung und Begründung des Gerichts

Das Gericht wies die Klage ab und führte aus, dass kein Selbstverbrauch im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG vorliege. Gemäß der Auffassung des Gerichts erfordert der Selbstverbrauch eine Personenidentität zwischen dem Betreiber der Anlage und demjenigen, der den Strom entnimmt bzw. demjenigen, der die mit diesem Strom erzeugte Nutzenergie tatsächlich verwendet. Da die Klägerin die von ihr in der Beleuchtungsanlage erzeugte Nutzenergie (Licht) nicht selbst genutzt hat, weil sie diese nicht zur Beleuchtung eigener Räumlichkeiten oder Anlagen eingesetzt hat, sondern dem jeweiligen Gewächshausbetreiber zur Verfügung gestellt hat, könne der Nutzen in diesem Fall nicht dem Selbstverbrauch der Klägerin zugeordnet werden. Vielmehr sei die Nutzenergie in tatsächlicher Hinsicht von den Gewächshausbetreibern genutzt worden, da diese das Wachstum ihrer Pflanzen dadurch gefördert hätten. Als Folge führe die Nutzung der erzeugten Nutzenergie durch Dritte dazu, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG nicht gegeben seien.

Ausblick und Handlungsempfehlungen

Das Gericht hat die Revision zugelassen, was bedeutet, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist und eine höhere Instanz möglicherweise eine andere Entscheidung treffen könnte. Betreiber von EE-Anlagen sollten die weitere Entwicklung in diesem Fall im Auge behalten, da eine endgültige Entscheidung richtungsweisend für die steuerliche Behandlung von ähnlichen Konstellationen sein könnte.

Es fällt schwer, der Auslegung des Finanzgerichts zu folgen. Die Grundsätze des § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG zur Besteuerung nichtbegünstigter Nutzenergie können ohne eine explizite gesetzliche Grundlage nicht einfach auf die Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG übertragen werden. Hätte der Gesetzgeber eine entsprechende Einschränkung des steuerfreien Eigenverbrauchs gewollt, hätte er diese problemlos in die Formulierung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG einfließen lassen können. Es bleibt daher spannend, ob der BFH die Entscheidung des FG München bestätigt oder die Steuerbefreiung für dezentral erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien entsprechend dem Wortlaut des Gesetzes für alle vom Betreiber selbst erzeugten und von diesem vor Ort verbrauchten Strommengen gewährt.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.3 Steuerfreiheit von Strom in Müllverbrennungsanlagen durch Finanzgericht Düsseldorf bestätigt

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte in zwei Verfahren (Urteile jeweils vom 29.05.2024, Az. 4 K 766/22 VSt sowie 4 K 1192/22 VSt) darüber zu entscheiden, inwieweit Strom, der zum Betrieb von Müllverbrennungsanlagen eingesetzt wurde, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) steuerfrei ist.

In den Müllverbrennungsanlagen wurden – vereinfacht dargestellt – die angelieferten Abfälle vor der Verbrennung zunächst durchmischt bzw. zerkleinert, um einen gleichmäßigen Heizwert und einen konstanten Verbrennungsprozess sowie eine gleichmäßige Dampferzeugung zu gewährleisten, und in Müllbunkern zwischengelagert. Danach wurde der Müll der Verbrennung in der Anlage zugeführt und der damit erzeugte Dampf in einem Fall teilweise in eine Dampfturbine geleitet und teilweise in ein Fernwärmenetz eingespeist. Im zweiten Fall wurde zur Verbrennung auch Klärschlamm eingesetzt, der vorab nochmals getrocknet wurde. Der erzeugte Dampf wurde hier zunächst einer Entnahme-Kondensations-Turbine zugeführt und von dort zur Fernwärmegegewinnung entnommen.

Die Zollverwaltung vertrat die Auffassung, dass die Anlagen primär der Müllverbrennung dienen und insoweit der dafür eingesetzte Strom nicht begünstigungsfähig sei. Der Hauptzweck der Verwendung des Stroms habe in der Verbrennung der Abfälle bestanden. Die Nutzung des durch die Verbrennung erzeugten Dampfes für die Bereiche der Fernwärme- und Stromerzeugung seien nur Nebenzwecke. Daher könne nur der

zusätzlich bzw. alternativ zum Hauptzweck der Müllverbrennung entnommene Strom steuerfrei sein.

Dieser Auffassung ist jedoch das Gericht nicht gefolgt. Zunächst hat das Gericht festgestellt, dass auch eine Aufbereitung in Müllbunkern als Umwandlung und Aufbereitung eines Energieerzeugnisses unter die Befreiung fallen kann, wenn diese Vorgänge für den Prozess der Stromerzeugung unentbehrlich sind und hierzu unmittelbar beitragen. Dies ist jeweils unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu entscheiden.

Darüber hinaus ist nach Auffassung des Gerichts hinsichtlich des eingesetzten Stroms, soweit eine unmittelbare Zuordnung entweder als Strom- oder als Fernwärmeerzeugung nicht möglich ist, eine Aufteilung vorzunehmen. Die Aufteilung richtet sich nach dem energetischen Output, d.h. der erzeugten Strommenge sowie der an das Fernwärmenetz übertragenen Energie.

Das Gericht hat jeweils die Revision zugelassen. In vergleichbaren Fällen empfehlen wir, die eigene Situation anhand der Urteile zu überprüfen und die Veranlagung offenzuhalten.

Autor: *Thomas Übleiß | Düsseldorf*

1.4 Die quotale Zuordnung von steuerfreien Strommengen in der Praxis

Die Energiewende und der damit einhergehende Ausbau erneuerbarer Energiequellen, insbesondere von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), stellen nicht nur einen wichtigen Schritt in Richtung Nachhaltigkeit dar, sondern bringen auch eine Reihe von steuerrechtlichen Herausforderungen mit sich. Eine dieser Herausforderungen ist die Umsetzung der quotalen Zuordnung von steuerfreien Strommengen, die seit dem letzten Jahr seitens der Generalzolldirektion (GZD) in die Welt gesetzt wurde. Dieser Artikel zielt darauf ab, die Bedeutung dieser Thematik hervorzuheben und zu erörtern, wie sie in der Praxis umgesetzt wird.

Die Generalzolldirektion (GZD) hat mit ihrem Informationsschreiben vom 06.05.2023 zur Mengenabgrenzung mittels einer quotalen Zuordnung bei Stromsteuerbefreiungen einen wichtigen Schritt zur Klärung der steuerrechtlichen Strommengenabgrenzung unternommen. Diese Regelung betrifft vor allem Unternehmen, die steuerfreien Strom aus erneuerbaren Energiequellen oder KWK-Anlagen nutzen und stellt sicher, dass die steuerfreien und steuerpflichtigen Strommengen korrekt berücksichtigt bzw. den Abnahmestellen zugeordnet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine direkte technische Stromabgrenzung mangels z.B. einer übergreifenden RLM-Messung nicht möglich ist. Die Umsetzung dieser Vorgabe ist jedoch alles andere als trivial und stellt viele Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen.

Die Komplexität der GZD-Vorgabe erfordert ein tiefes Verständnis sowohl der physikalischen Stromflüsse innerhalb des Betriebsnetzes des Unternehmens als auch der daraus resultierenden stromsteuerrechtlichen Folgen. Das hierfür notwendige Wissen ist meistens in einzelnen Unternehmensteilen nur partiell vorhanden und erfordert daher eine enge Zusammenarbeit zwischen den Energiemanagern und den Steuerabteilungen, die das stromsteuerrechtliche Know-how beherrschen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass diese notwendige höchst sensible Verzahnung oft an langen Informationsketten und abteilungsübergreifenden Kommunikationsbarrieren scheitert.

Die Bedeutung der korrekten Implementierung der quotalen Zuordnung wird insbesondere dann deutlich, wenn die Folgen einer mangelhaften Umsetzung durch die Zollprüfer aufgezeigt werden. Wie die Erfahrung zeigt, sind zunehmend Betreiber von Photovoltaikanlagen von einer Prüfungsanordnung betroffen. In diesem Zusammenhang achten die Zollbehörden auf die Einhaltung steuerrechtlicher Bestimmungen und überprüfen daher vor allem die korrekte Aufteilung der steuerfreien und steuerpflichtigen Strommengen. Ist ein Unternehmen auf eine solche Prüfung nicht vorbereitet, entsteht ein erheblicher Mehraufwand. Die Prüfer bemühen sich nämlich, anhand verschiedener Dokumente wie z.B. Verteilnetzplänen und durch Ortsbesichtigungen zu ermitteln, ob alle Entnahmestellen bei der Abgrenzung der Mengen korrekt berücksichtigt wurden und ob es aufgrund einer mittelbaren oder unmittelbaren Verbindung mit dem allgemeinen Versorgungsnetz grundsätzlich zu einer "Stromvermischung" gekommen ist. Die Feststellung eines Fehlers in diesem Bereich und der daraus resultierende Bedarf an Korrekturen ziehen Wellen nach sich. Denn wenn die Behörde eine andere abweichende Auffassung vertritt, entsteht nicht nur ein Berichtigungsbedarf von den stromsteuerlichen Erklärungen und Genehmigungen, sondern eine finanzielle Mehrbelastung im Fall einer Mehrentlastung.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die quotale Zuordnung von steuerfreien Strommengen aus EE- und KWK-Anlagen, insbesondere bei PV-Anlagen, eine komplexe und herausfordernde Aufgabe darstellt. Die korrekte Umsetzung erfordert ein tiefgreifendes Verständnis sowohl der technischen als auch der steuerrechtlichen Aspekte. Unternehmen, die sich dieser Herausforderung stellen, sollten daher nicht zögern, fachkundige Unterstützung in Anspruch zu nehmen, um mögliche Risiken und Fehler zu minimieren.

Autor: *Anatoly Radetsky | Düsseldorf*

1.5 Vorbereitung auf die Außenprüfung von Photovoltaik-Anlagen

Angesichts der zunehmenden Bedeutung erneuerbarer Energien rücken Betreiber von Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) verstärkt in den Fokus der Zollbehörden. Dabei werden die Unternehmen immer mehr einer Außenprüfung in diesem Bereich unterzogen. Die Komplexität der Prüfungen stellt viele Unternehmen vor

Herausforderungen, insbesondere bei Unklarheiten bezüglich der Prüfungsinhalte und der erforderlichen Dokumentation. Dieser kurze Beitrag soll Ihnen eine umfassende Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Außenprüfung durch die Zollbehörde bieten und dabei helfen, die notwendigen Aufzeichnungen korrekt zu führen.

Prüfungsinhalte

In den meisten Fällen deckt die Außenprüfung verschiedene relevante Aspekte des Betriebs von PV-Anlagen ab. Hierbei werden beispielsweise folgende Aufzeichnungen der Anlagenbetreiber geprüft:

- Erzeugte und ins öffentliche Netz eingespeiste Strommengen: Überprüfung der tatsächlich produzierten und eingespeisten Strommengen.
- An Dritte im räumlichen Zusammenhang geleistete Strommengen: Fokus auf der technischen und stromsteuerlichen Abgrenzung, insbesondere im Kontext von PV-Strom und Elektromobilität.
- Stromeigenverbrauch der Anlagenbetreiber: Analyse des vom Betreiber selbst verbrauchten Stroms und hinzugehörige Ermittlungsmethode
- Stromsteuerliche Verklammerung von PV-Anlagen an unterschiedlichen Standorten: Untersuchung der Überschreitung der aufsummierten Nennleistung von Erzeugungsanlagen.

Aber auch die Messkonzepte und die Art der verbauten Stromzähler werden genau unter die Lupe genommen.

Erforderliche Prüfungsunterlagen

Aufgrund der Tatsache, dass Stromsteuerbefreiungen als staatliche Beihilfe gemäß § 15 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2003/96/EG gelten, ist es für Unternehmen besonders wichtig, die Erfüllung des Kriteriums „Unternehmen in Schwierigkeiten“ anhand der letzten drei Jahresabschlüsse zu überprüfen. Zusätzlich verlangen die Prüfer die Einsicht in die folgenden Dokumente:

- Steueranmeldungen der betreffenden Prüfungsjahre: Darstellung der steuerlichen Compliance.
- Einspeisevergütungsabrechnungen: Nachweis der erhaltenen Vergütungen für eingespeisten Strom.
- Ausgangsrechnungen und Strommengenübersichten: Dokumentation der erzeugten und verkauften Strommengen.
- Betriebserklärungen und technische Unterlagen wie z.B. PV-Datenblätter: Informationen zu den technischen Spezifikationen der Anlagen.
- Meldungen an die Bundesnetzagentur: Beleg für die ordnungsgemäße Anmeldung im Marktstammdatenregister.

Betreiberstatus und stromsteuerliche „Versorger“

Ein zentraler Prüfungspunkt ist die Betreibereigenschaft des Unternehmens. Im stromsteuerrechtlichen Kontext wird als Betreiber derjenige angesehen, der den Realakt

der Stromerzeugung als kleinste rechtlich selbstständige Einheit vornimmt und dazu auch in der Lage ist, über die Stromerzeugungsanlagen zu verfügen. Diese Definition basiert dabei auf dem stromsteuerrechtlichen „Verwenderbegriff“ (wer den Strom tatsächlich entnimmt bzw. die Verfügungsgewalt darüber ausübt). Unternehmen müssen nachweisen können, dass sie die Betreibereigenschaft besitzen und hierfür erforderliche Vertragsunterlagen sowie Betriebsprotokolle vorlegen.

Fazit

Eine gründliche Vorbereitung auf die Außenprüfung ist für eine reibungslose Abwicklung essenziell. Durch das Verständnis der Prüfungsinhalte und die Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen können Unternehmen den Prüfungsprozess deutlich vereinfachen und die Prüfungsdauer massiv abkürzen. Die Einhaltung der stromsteuerlichen Vorschriften und die akkurate Führung der Aufzeichnungspflichten spielen dabei selbstverständlich eine außerordentlich wichtige Rolle.

Autor: *Anatoly Radetsky | Düsseldorf*

2 GreenTax & Digitalisation

2.1 Verpflichtende Online-Energiesteueranmeldungen ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 sind Unternehmen verpflichtet, ihre Energiesteueranmeldungen elektronisch über das Zoll-Portal und die darin integrierte Internet-Verbrauch und Verkehrsteuer-Anwendung (IVVA) abzugeben. Die IVVA ermöglicht die medienbruchfreie und rechtsverbindliche Einreichung zahlreicher zentraler Anträge, Anzeigen und Anmeldungen im Bereich der Energie- und Stromsteuer. Durch die Digitalisierung sollen die Prozesse vereinfacht und die Bearbeitungszeiten bei der Zollverwaltung verkürzt werden. **Papierbasierte Anmeldungen und Entlastungsanträge werden ab diesem Datum nicht mehr akzeptiert** – alle relevanten Vorgänge müssen zwingend über das elektronische Zoll-Portal erfolgen.

Für die Nutzung der IVVA ist eine Registrierung im Zoll-Portal erforderlich. Unternehmen müssen ein ELSTER-Organisationszertifikat als Authentifizierungsmittel verwenden, während Privatkunden die Online-Ausweisfunktion nutzen können. Die Registrierung ermöglicht den Zugang zu verschiedenen Dienstleistungen der Zollverwaltung, darunter auch die Postkorbfunktion, über die alle Bescheide und sonstige Schreiben der Zollverwaltung digital zugestellt werden.

Steueranmeldungen für Energieerzeugnisse

Folgende Steueranmeldungen für verschiedene Energieerzeugnisse sind verpflichtend über die IVVA einzureichen:

- **Kraftstoffe und Heizstoffe** ohne Erdgas und Kohle (Formular 1100)
- **Heizstoffe** ohne Erdgas und Kohle (Formular 1101)
- **Erdgas** (Formular 1103)
- **Kohle** (Formular 1104)

Anträge auf Steuerentlastungen

Auch Anträge auf Steuerentlastungen nach §§ 46, 47, 47a, 48, 49 und 52 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) sind nun ausschließlich digital über die IVVA einzureichen.

Im Zoll-Portal stehen zur Unterstützung diverse Hilfestellungen bereit, darunter der Chatbot „LinA“ für allgemeine Fragen zur IVVA, sowie das ITZBund für technische Störungen. Mit diesen digitalen Optionen will die Zollverwaltung eine reibungslose, moderne und benutzerfreundliche Abwicklung der Energiesteuerverfahren sicherstellen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

2.2 Aus für De-Mail: Zollverwaltung stellt auf neue Kommunikationswege um

Seit dem 01.09.2024 gehört das IT-Verfahren "De-Mail" bei der Bundeszollverwaltung der Vergangenheit an. Dieser Schritt ist notwendig geworden, da der Rahmenvertrag für De-Mail, der ursprünglich durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat geschlossen wurde, Ende August ausläuft. Die Abschaltung erfolgt im Zuge des neuen Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes.

De-Mail war eine vom Staat initiierte Kommunikationsplattform, die für sichere und rechtssichere elektronische Nachrichtenübermittlung verwendet wurde. Für Privatpersonen und Unternehmen, die mit der Zollverwaltung in Kontakt treten müssen, ändert sich dadurch jedoch wenig. Sie können weiterhin das bewährte Zoll-Portal nutzen. Dieses Portal bietet einen sicheren Zugang für Onlineanträge und andere Anliegen, die die Zollabwicklung betreffen.

Für diejenigen, die häufig mit Behörden kommunizieren, gibt es außerdem das besondere Behördenpostfach. Dies ist ein geschützter elektronischer Postkasten, der von Behörden wie der Zollverwaltung genutzt wird. Um darauf zugreifen zu können, benötigt man ein elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO). Das eBO ermöglicht es Bürgerinnen und Bürgern sowie Organisationen, sicher und verschlüsselt Dokumente auszutauschen – sowohl mit der Justiz als auch mit anderen staatlichen Stellen wie der Zollverwaltung.

Wer sich über die Nutzung des eBO informieren möchte, findet ausführliche Informationen auf der Webseite zum elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach. Hier werden alle Voraussetzungen erklärt, die für die Nutzung dieses Systems erforderlich sind.

Obwohl De-Mail nun Geschichte ist, sorgt die Zollverwaltung weiterhin dafür, dass der Austausch von Informationen sicher und effizient abläuft. Nutzerinnen und Nutzer sind gut beraten, sich rechtzeitig mit den neuen Möglichkeiten vertraut zu machen, um nahtlos in den neuen Kommunikationsprozess überzugehen.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

2.3 TSi: Wegweiser zu einer nachhaltigen und transparenten Steuerstrategie

Heutzutage wird Nachhaltigkeit in allen Bereichen immer wichtiger – auch im Steuerwesen. Der Tax Sustainability Index (TSi) bietet Unternehmen eine strukturierte und messbare Grundlage, um ihre Steuer-Nachhaltigkeit zu bewerten. Doch was genau bedeutet das und welche Vorteile bringt es mit sich?

Was ist der Tax Sustainability Index (TSi)?

Der TSi ist ein Instrument, das Unternehmen hilft, ihre Steuerstrategie und -praxis im Hinblick auf Nachhaltigkeit zu analysieren und zu verbessern. Dabei werden verschiedene Aspekte wie Governance, Steuerplanung, internationale Compliance, Stakeholder-Engagement und Umweltaspekte berücksichtigt.

Der TSi wurde von WTS Global entwickelt, einem führenden Netzwerk von Steuerberatungsunternehmen weltweit. WTS Global hat es sich zur Aufgabe gemacht, Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Steuerstrategien nachhaltiger zu gestalten und gleichzeitig den Anforderungen der ESG-Kriterien (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) gerecht zu werden.

Vorteile für Unternehmen

Positionierung und Strategieentwicklung: Der TSi ermöglicht es Unternehmen, ihre Position in Bezug auf Steuer-Nachhaltigkeit zu bestimmen und eine klare Strategie zu entwickeln. Dies hilft, die Steuerpolitik des Unternehmens transparent und verantwortungsvoll zu gestalten.

Benchmarking: Unternehmen können sich mit anderen Organisationen und Branchenkollegen vergleichen. Dies zeigt, wo sie im Vergleich stehen und welche Bereiche verbessert werden können.

Verbesserung der ESG-Strategie: Der TSi hilft Unternehmen zu verstehen, wie Steuern in ihre umfassendere ESG-Strategie integriert werden können. Dies fördert eine ganzheitliche Nachhaltigkeitsstrategie.

Risikomanagement: Durch die Bewertung der Steuer-Nachhaltigkeit können Unternehmen potenzielle Risiken frühzeitig erkennen und Maßnahmen ergreifen, um diese zu minimieren. Dies stärkt die langfristige Stabilität und das Vertrauen der Stakeholder.

Transparenz und Kommunikation: Der TSi unterstützt Unternehmen dabei, ihre Fortschritte in der Steuer-Nachhaltigkeit klar und verständlich zu kommunizieren. Dies schafft Vertrauen bei Investoren, Kunden und anderen wichtigen Interessengruppen.

Die fünf Säulen des TSi

Der TSi bewertet Unternehmen anhand von fünf zentralen Säulen:

Governance: Diese Säule bewertet die grundlegenden Prinzipien und Strukturen, die das Steuer-Management eines Unternehmens leiten. Es wird untersucht, wie das Unternehmen seine Steuerstrategie formuliert und kommuniziert, die Einhaltung überwacht, Risiken managt und mit externen Stellen interagiert.

Steuerrisiko und -planung: Hier wird der Einfluss von Steuern auf Geschäftsentscheidungen und -operationen betrachtet. Es wird bewertet, wie das

erwartete Steuerergebnis in Entscheidungen einfließt und wie das Steuerrisiko gemanagt wird.

Internationale Compliance: Diese Säule untersucht die Fähigkeit des Unternehmens, seine Steuerpraktiken mit globalen Standards in Einklang zu bringen. Der Fokus liegt auf internationaler Steuer-Compliance, Verrechnungspreisen und der Gewinnverteilung über Grenzen hinweg.

Stakeholder-Engagement: Diese Säule dreht sich um die Kommunikation und das Verständnis von Steuern in den Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Stakeholdern. Es umfasst die Entwicklung einer inklusiven Steuerpolitik, die Integration von Steuerüberlegungen in breitere Nachhaltigkeitsbemühungen und die Transparenz und Verantwortlichkeit, die diese Interaktionen untermauern.

Umwelt: Diese Säule bewertet das Engagement des Unternehmens für Umwelt-Nachhaltigkeit durch die Linse der Besteuerung. Es wird untersucht, wie das Unternehmen Kontrollen etabliert, Datenmanagement-Praktiken anwendet, proaktive Planungen durchführt und Anreize bewertet, um umweltverantwortliche Praktiken zu fördern.

Teilnahme am TSi-Programm

Die Teilnahme am TSi-Programm ist einfach und zugänglich für Unternehmen jeder Größe. Der Prozess beginnt mit einem Fragebogen, der etwa 50-60 Fragen umfasst und verschiedene Aspekte der Steuer-Nachhaltigkeit abdeckt. Dieser Fragebogen kann online ausgefüllt werden und dauert etwa 30 Minuten

Nach der Beantwortung des Fragebogens erhalten die Unternehmen sofortige und vertrauliche Ergebnisse, die ihre Leistung in den fünf oben genannten Kategorien bewerten. Diese Ergebnisse können genutzt werden, um einen klaren Plan zur Verbesserung der Steuer-Nachhaltigkeit zu entwickeln und den Fortschritt gegenüber wichtigen Stakeholdern zu kommunizieren.

Der Tax Sustainability Index (TSi) bietet Unternehmen eine wertvolle Möglichkeit, ihre Steuerstrategie nachhaltiger zu gestalten und sich im Wettbewerb besser zu positionieren. Durch die Nutzung des TSi können Unternehmen nicht nur ihre Steuerpraxis verbessern, sondern auch einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigeren Wirtschaft leisten. Sprechen Sie uns gerne an!

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

3 Plastiksteuern & Kunststoffabgaben

3.1 Einwegkunststofffondsgesetz und die DIVID-Plattform

Zur Umsetzung von Artikel 8 Abs. 1-7 der Richtlinie 2019/904/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (EU-Einwegkunststoffrichtlinie - EWKRL) ist in Deutschland die Einrichtung des Einwegkunststofffonds nach dem Gesetz über den Einwegkunststofffonds (Einwegkunststofffondsgesetz – EWKFondsG), welches am 15.05.2023 verkündet wurde, vorgesehen. Gemäß Artikel 8 Abs. 1-7 EWKRL sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, eine erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Einwegkunststoffprodukte (u.a. To-Go-Lebensmittelbehältnisse, Getränkebecher und -behälter, Feuchttücher, Luftballons, Tabakprodukte) einzuführen.

Anstelle der Allgemeinheit müssen künftig die Hersteller solcher Produkte die Folgekosten von im öffentlichen Raum anfallenden Abfällen übernehmen. Hierzu gehören je nach Produkt die Kosten für die Sammlung in öffentlichen Sammelsystemen, für Reinigungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen sowie für die damit verbundene Datenerhebung. Zu diesem Zweck sollen Hersteller Zahlungen an den Einwegkunststofffonds leisten, welche anschließend genutzt werden, um der öffentlichen Hand Mittel als Kostenerstattung für deren erbrachte Leistungen zukommen zu lassen. In Deutschland verwaltet das Umweltbundesamt hierfür den Einwegkunststofffond.

Wer in Deutschland gewerbsmäßig bestimmte Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 des EWKFondsG erstmals auf dem Markt bereitstellt oder diese unmittelbar aus dem Ausland über Fernkommunikationsmittel an private oder gewerbliche Endnutzende in Deutschland verkauft, ist verpflichtet, sich vorab online als Hersteller auf DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamtes, zu registrieren.

Kann ein Anbieter seine Rolle oder die Zuordnung seines Produktes nicht bestimmen, besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Feststellungsbescheides eine personalisierte Auskunft vom Umweltbundesamt zu erhalten. Hierfür gibt es folgende drei Antragsarten:

Antrag „Einwegkunststoffprodukt“: Zur Feststellung, ob ein Produkt ein Einwegkunststoffprodukt nach § 3 Nr. 1 und 2 ist,

Antrag „Art des Einwegkunststoffproduktes“: Zur Feststellung, welcher Produktart nach Anlage 1 des EWKFondsG ein Produkt (Prüfgegenstand) zuzuordnen ist,

Antrag „Herstellereigenschaft“: Zur Feststellung, ob eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft Hersteller im Sinne des § 3 Nr. 3 a) oder b) EWKFondsG ist.

Das Umweltbundesamt bietet auch Self-Checks für die Einordnung an. Diese dienen jedoch nur zur Orientierung und stellen keine verbindliche Rechtsauskunft dar.

Das Einwegkunststofffondsgesetz und die DIVID-Plattform stellen wichtige Instrumente zur Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung dar. Hersteller müssen sich ihrer Pflichten bewusst sein und können die entsprechenden Anträge stellen, um Sanktionen zu vermeiden und zur Reduzierung der Umweltbelastung durch Einwegkunststoffprodukte beizutragen.

Autorin: Helena Schimanowski | Düsseldorf

4 CBAM

4.1 Der Europäische Green Deal

Der Europäische Green Deal ist eine umfassende Wachstumsstrategie der Europäischen Union (EU), die darauf abzielt, die EU bis 2050 klimaneutral zu machen. Diese Initiative umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen und Strategien, die Emissionen reduzieren, die biologische Vielfalt schützen und eine nachhaltige Wirtschaft fördern sollen. Der Green Deal ist nicht nur ein Umweltprogramm, sondern auch ein wirtschaftlicher und sozialer Plan, der darauf ausgerichtet ist, die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken und gleichzeitig die sozialen Kosten des Übergangs zu minimieren.

Klimaneutralität bis 2050

Ein zentrales Element des Green Deals ist das ehrgeizige Ziel, die EU bis 2050 vollständig klimaneutral zu gestalten. Dieses Ziel wurde im sog. europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119 vom 30.06.2021) verankert, das im Juli 2021 in Kraft trat. Das Gesetz verpflichtet die EU, ihre Nettoemissionen bis 2030 um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und bis 2040 ein weiteres Zwischenziel von 90 % weniger Emissionen zu erreichen. Diese klaren Ziele geben Unternehmen und Investoren die notwendige Sicherheit und Orientierung, um in nachhaltige Technologien und Projekte zu investieren.

Unterstützung für Arbeitnehmer und Regionen

Ein zentraler Bestandteil des Green Deals ist der Fonds für einen gerechten Übergang. Dieser Fonds unterstützt Arbeitnehmer und Regionen dabei, neue Kompetenzen zu entwickeln und in der grünen Wirtschaft erfolgreich zu sein. Der Klima-Sozialfonds, der teilweise über das EU-Emissionshandelssystem finanziert wird, stellt den Mitgliedstaaten spezielle Mittel zur Verfügung, um gefährdete Gruppen zu unterstützen. Dies geschieht unter anderem durch Investitionen in Energieeffizienz, Gebäuderenovierung und saubere Heizung.

Förderung innovativer Technologien und Infrastruktur

Die EU hat Maßnahmen ergriffen, um ein vorhersehbares und vereinfachtes Regelungsumfeld zu schaffen, das den Ausbau der Fertigungskapazitäten für Netto-Null-Technologien und -Produkte ermöglicht. Dazu gehört die Unterstützung der Batterieherstellung in der EU und die Entwicklung von sauberem Wasserstoff. Zudem wurde die Anforderung festgelegt, sicherzustellen, dass im transeuropäischen Verkehrsnetz alle 60 km Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung stehen.

CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM)

Das CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) ist ein wegweisendes Instrument zur Festsetzung eines fairen Preises für CO₂-intensive Waren, die in die EU gelangen. Es stellt sicher, dass die Emissionen überall dort reduziert werden, wo sie erzeugt werden, und

verhindert die Verlagerung von CO₂-Emissionen in Länder mit weniger strengen Umweltstandards. Das CBAM trat am 1. Oktober 2023 in seiner Übergangsphase in Kraft und wird 2026 vollständig in Kraft treten. Wertvolle Informationen zu den aktuellen Entwicklungen und Handlungsempfehlungen zum CBAM enthält der nachfolgende Artikel (Abschnitt 2.2).

Kreislauforientierte und ressourceneffiziente Wirtschaft

Die EU-Kommission hat die Grundlagen für den Aufbau einer kreislauforientierteren und ressourceneffizienteren Wirtschaft geschaffen. Dies umfasst Maßnahmen zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, Bekämpfung der Umweltverschmutzung und effizienten Nutzung von Ressourcen. Beispielsweise werden Batterien in allen Verbraucherprodukten nachhaltiger und austauschbarer gemacht, und es wird ein Verbot der Vernichtung unverkaufter Konsumgüter geben.

Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme

Im Einklang mit dem Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework arbeitet die EU daran, die biologische Vielfalt wiederherzustellen, die Umweltverschmutzung zu bekämpfen und Ressourcen effizient zu nutzen. Diese Maßnahmen sind entscheidend für den Schutz der Ökosysteme und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Verbesserung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit

Angesichts der russischen Invasion in der Ukraine hat die EU den REPowerEU-Plan vorgeschlagen, um die Einfuhren fossiler Brennstoffe aus Russland zu reduzieren und die Energieversorgungssicherheit zu verbessern. Seit der Einführung des Green Deals hat die EU die Menge der erzeugten Solarenergie mehr als verdoppelt und erstmals mehr Strom aus Wind als aus Gas erzeugt.

Fazit

Der Europäische Green Deal ist eine umfassende Strategie, die darauf abzielt, die EU bis 2050 klimaneutral zu machen. Durch die Unterstützung von Arbeitnehmern und Regionen, die Förderung innovativer Technologien, den Schutz der biologischen Vielfalt und die Verbesserung der Energieeffizienz trägt der Green Deal dazu bei, eine nachhaltige und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu schaffen. Diese Maßnahmen sind entscheidend, um die Klimaziele der EU zu erreichen und gleichzeitig die sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des Übergangs zu bewältigen.

Autoren: *Thomas Übleiß und Helena Schimanowski | beide Düsseldorf*

4.2 Aktuelle Entwicklungen und Handlungsempfehlungen zum CBAM

Die EU-Kommission hat klargestellt, dass die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der CBAM-Berichte bei den meldenden Deklaranten liegt. Ab dem 1. August

2024 ist die Meldung der tatsächlichen Emissionen für jedes in die EU importierte CBAM-Gut verpflichtend. Die Einhaltung der CBAM-Meldepflichten ab dem 1. August 2024 erfordert von den Deklaranten eine sorgfältige Ermittlung und Dokumentation der tatsächlichen Emissionen. Es ist von entscheidender Bedeutung, alle zumutbaren Anstrengungen zur Beschaffung dieser Daten zu unternehmen und diese Bemühungen umfassend zu dokumentieren, um den Anforderungen der EU-Kommission und der Nationalen Umsetzungsbehörden gerecht zu werden. (FAQ der Europäischen Kommission - Stand 08.08.2024; DEHSt-Newsletter, 02.08.2024, Ausgabe 49/2024)

Berechnung der tatsächlichen Emissionen

Die Regelungen des Art. 4 CBAM-DurchfVO 2023/1773 für die Berechnung der tatsächlichen Emissionen bleiben weiterhin bestehen und finden Anwendung. CBAM-Meldepflichtige sind verpflichtet, für jede Wareneinfuhr die tatsächlichen Emissionen nach den Berechnungsmethoden gemäß Art. 4 I oder II CBAM-DurchfVO 2023/1773 zu ermitteln und zu berichten.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben können die spezifischen grauen Emissionen, die mit den in einer Anlage hergestellten Waren verbunden sind, nach einer der folgenden Methoden ermittelt werden:

- Ermittlung der Emissionen aus Stoffströmen anhand von Tätigkeitsdaten aus Messsystemen und Berechnungsfaktoren aus Laboranalysen oder Standardwerten.
- Ermittlung der Emissionen aus einer Emissionsquelle durch kontinuierliche Messung der Konzentration der betreffenden Treibhausgase im Abgasstrom sowie des Abgasstroms als solchem.

Abweichende Regelungen zur Emissionsberechnung bis zum 31. Dezember 2024

Abweichend von den oben genannten Methoden dürfen bis zum 31. Dezember 2024 die spezifischen grauen Emissionen nach einer der folgenden Überwachungs- und Berichterstattungsmethoden berechnet werden, sofern diese zu einer ähnlichen Abdeckung und Genauigkeit der Emissionsdaten führen:

- CO₂-Bepreisungssystem am Anlagenstandort
- Verbindliches Emissionsüberwachungssystem am Anlagenstandort
- Emissionsüberwachungssystem in der Anlage, das auch die Überprüfung durch einen akkreditierten Prüfer einschließen kann.

Neues EU-Template zur Übermittlung von Emissionsdaten

Die Europäische Union hat Ende Juni 2024 ein aktualisiertes Template zur Übermittlung von Emissionsdaten veröffentlicht, das Beispiele für verschiedene Warenkategorien enthält. Dieses Excel-Template ermöglicht es Importeuren, Emissionsdaten von ihren Lieferanten in Drittländern effizient abzufragen. Es umfasst unter anderem Beispiele für die Warenkategorien Zement, Aluminium, Düngemittel, Wasserstoff und Stahlprodukte (wie Schrauben und Muttern). Die Verwendung dieser Vorlage ist nicht verpflichtend. Die EU-Kommission empfiehlt jedoch ihre Nutzung, um den Prozess der Datenerhebung

zu standardisieren und zu erleichtern. (FAQ der Europäischen Kommission - Fragen 19 und 41 - Stand 24.10.2024).

Ermessensspielraum der Nationalen Umsetzungsbehörden bei fehlenden Echtdate

Berichtet ein CBAM-Meldepflichtiger in seinem Emissionsbericht Standardwerte statt der tatsächlichen Emissionen, wird die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) als Nationale Umsetzungsbehörde ihren Ermessensspielraum nutzen. Dies gilt, wenn der Anmelder nachweisen kann, dass er alles ihm Mögliche getan hat, um die tatsächlichen Emissionen zu melden. Der Anmelder muss nachvollziehbar begründen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat. Zudem muss er darlegen, dass weitere Schritte zur Ermittlung der tatsächlichen Daten einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert hätten. Die DEHSt wird dabei insbesondere die Relevanz der zugrundeliegenden Emissionen der CBAM-Importe berücksichtigen. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Unstimmigkeiten im abgegebenen Bericht vorliegen.

Nachweis der Bemühungen zur Datenerhebung

Der Nachweis der angestrebten Bemühungen kann über das Beifügen unterstützender Dokumente über das "Kommentar"-Feld des CBAM-Übergangsregisters geführt werden. (FAQ der Europäischen Kommission, Frage 74 - Stand 08.08.2024).

Ungeachtet der Ermessensspielräume der DEHSt kann die Kommission nach Art. 35 Abs. 4 CBAM-Verordnung die DEHSt auffordern, gegenüber CBAM-Anmeldern zusätzliche Informationen nachzufordern, die einen unvollständigen oder fehlerhaften CBAM-Bericht ergänzen oder berichtigen.

Im Rahmen der CBAM-Compliance ist es zwingend erforderlich, die Mitteilungen der DEHSt über das „CBAM-Portal für Unternehmer“ im CBAM-Übergangsregister zu empfangen. Gemäß Artikel 22 Abs. 3 b) der CBAM-Verordnung sind Unternehmen verpflichtet, regelmäßig die eingehenden Informationen im CBAM-Übergangsregister zu überprüfen. (DEHSt-Newsletter, 25.07.2024, Ausgabe 47/2024). Um sicherzustellen, dass keine wichtigen Informationen übersehen werden, wird empfohlen, das CBAM-Übergangsregister regelmäßig zu kontrollieren. Zur Erleichterung der Kontrolle des Posteingangs besteht die Möglichkeit, E-Mail-Benachrichtigungen zu aktivieren. Diese Funktion informiert automatisch über neue Nachrichten im Übergangsregister.

Durch die regelmäßige Überprüfung und die Nutzung der E-Mail-Benachrichtigungen wird die Einhaltung der CBAM-Compliance erheblich erleichtert.

Entwicklungen ab 2025 und 2026

Bis Ende 2024 wird die Kommission ihren Bericht an die Mitgesetzgeber über eine mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der CBAM auf nachgelagerte Produkte der Wertschöpfungskette übergeben. Zudem wird sie per Durchführungsgesetz den Geltungsbereich der Akkreditierungs- und Prüfgrundsätze sowie per Delegiertem Rechtsakt den Akkreditierungsprozess, die Verifizierung und Akkreditierung der Importeure von CBAM-Waren als CBAM-Anmelder in die Wege leiten.

Mitte 2025 stehen zwei wesentliche Entwicklungen an: Erstens wird die Kommission einen Bericht über die mögliche Ausweitung des Geltungsbereichs der CBAM auf andere Waren und den Transport von CBAM-Waren vorlegen. Zweitens wird ein Durchführungsgesetz zur Berechnung der eingebetteten Emissionen und CBAM-Erklärungen erlassen. Dieses Gesetz wird die Methoden zur Berechnung der eingebetteten Emissionen nach der Übergangszeit festlegen und umfasst die Berechnung der Emissionen in importiertem Strom sowie indirekte Emissionen. (Handout Europäische Kommission - Generaldirektion Steuern und Zollunion. Informationsveranstaltung auf Englisch, 19.06.2024).

Ab 1. Januar 2026 müssen CBAM-Meldepflichtige CBAM-Zertifikate für die in den importierten Waren enthaltenen Emissionen erwerben und abgeben. Diese Verpflichtung markiert den Beginn einer schrittweisen Ausweitung des CBAM bis 2034. Ein zentraler Aspekt dieser Ausweitung ist die vollständige Reduktion der kostenlosen Zuteilung von CO₂-Zertifikaten im Rahmen des EU-ETS 1. (Artikel 31, CBAM-VO (EU) 2023/956; Europäische Kommission, FAQ Frage 123 (Stand 08.08.2024)).

Handlungsempfehlungen

1. Proaktive Kommunikation mit Lieferanten: Eine frühzeitige Kommunikation mit den relevanten Lieferanten ist entscheidend, um die notwendigen Emissionsdaten zu erhalten. Diese Bemühungen sollten sorgfältig dokumentiert werden.
2. Nutzung des Kommentarfeldes im CBAM-Übergangsregister: Falls trotz aller Bemühungen keine Echtdata verfügbar sind, kann das Kommentarfeld genutzt werden, um die Anstrengungen und die Gründe für das Fehlen der Daten zu dokumentieren.
3. Vorbereitung auf die Implementierungsphase ab 2026: Es ist wichtig, sich über die Anforderungen für die Beantragung einer CBAM-Anmeldeberechtigung und die Berechnung der eingebetteten Emissionen zu informieren. Die frühzeitige Ermittlung der realen Emissionswerte kann erhebliche finanzielle Vorteile bringen.

Fazit

Die Einhaltung der CBAM-Berichtspflichten und die korrekte Meldung der Emissionswerte sind entscheidend, um Sanktionen zu vermeiden. Die jüngsten Entwicklungen und die Veröffentlichung der neuen FAQ bieten wichtige Orientierungshilfen für Unternehmen.

Um die Herausforderungen des CBAM erfolgreich zu meistern, ist es wichtig, informiert zu bleiben und strategisch zu handeln, die Kommunikation mit Lieferanten proaktiv zu intensivieren und sich auf die kommenden Anforderungen vorzubereiten.

Relevante Entwicklungen werden von unseren CBAM Experten kontinuierlich verfolgt und kommuniziert, um als verlässlicher Partner zur Seite zu stehen.

Autorin: Petra Chakam | Regensburg

5 Energy Law

5.1 Herkunftsnachweise für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte

Seit dem 1. Mai 2024 ist die Verordnung der Bundesregierung über das Herkunftsnachweisregister für Gas sowie für Wärme oder Kälte in Kraft. Diese Verordnung erweitert das bereits etablierte System der Herkunftsnachweise für erneuerbaren Strom, das vom Umweltbundesamt (UBA) verwaltet wird, auf weitere Energieträger. Herkunftsnachweise sind elektronische Dokumente, die die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen belegen. Sie ermöglichen eine transparente Zuordnung der Energieeigenschaften und dienen als Nachweis gegenüber Endkunden. Diese Nachweise sind besonders wichtig, um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, im Rahmen anderer gesetzlichen Anforderungen, zu dokumentieren.

Die Verordnung sieht vor, dass auch Betreiber von Anlagen, die thermische Energie selbst erzeugen und verbrauchen, Herkunftsnachweise erhalten können. Dies erleichtert die Bilanzierung der selbst erzeugten Energie, die nach dem Greenhouse Gas Protocol Standard als „Scope 1“-Emissionen gilt und direkt von den Unternehmen verantwortet werden muss.

Mit dem Herkunftsnachweisregistergesetz, das am 14.01.2023 in Kraft trat, wurde die Grundlage für Herkunftsnachweise für Gas sowie für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen geschaffen. Diese Nachweise werden für Energie aus erneuerbaren Quellen, unvermeidbarer Abwärme oder anderen Quellen ausgestellt. Erneuerbare Energie umfasst dabei Wind, Sonne, Geothermie, Wasserkraft und Biomasse.

Herkunftsnachweise können unter bestimmten Bedingungen gehandelt werden. Diese Bedingungen umfassen unter anderem die zeitliche Begrenzung auf zwölf Monate nach der Energieerzeugung und die Sicherstellung der Richtigkeit des Registers. Für Wärme- und Kältenachweise gibt es zusätzliche Beschränkungen, die den Handel auf das jeweilige Fernwärme- oder Fernkältesystem beschränken. Für Prosumer ausgestellte Herkunftsnachweise werden dagegen unmittelbar nach der Ausstellung entwertet und können nicht gehandelt werden. Dies soll die Transparenz und Integrität des Systems gewährleisten.

Das UBA ist für den Aufbau und Betrieb der Herkunftsnachweisregister zuständig. Der Betrieb des Gas-Herkunftsnachweisregisters wird für das Jahr 2026 erwartet. Der grenzüberschreitende Handel mit grünem Wasserstoff wird ebenfalls an Bedeutung gewinnen, um den nationalen Bedarf zu decken.

Die Einführung von Herkunftsnachweisen für Gas, Wasserstoff, Wärme und Kälte stellt einen wichtigen Schritt zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben dar. Die Verordnung schafft die notwendige Transparenz und ermöglicht eine effiziente Bilanzierung und Nachweisführung für verschiedene Energieträger. Die Nutzung von Herkunftsnachweisen verursacht Kosten, die an die Verbraucher weitergegeben werden können. Diese Kosten sollen jedoch im Verhältnis zum Preis des jeweiligen Energieträgers gering ausfallen.

Autorin: Helena Schimanowski | Düsseldorf

5.2 EnEFG-Plattform für Abwärme – Meldepflichtige Unternehmen, Fristen und Gegenstand der Meldungen

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle richtet zurzeit eine neue Plattform für Abwärme ein. Sie beruht auf dem Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland, kurz: Energieeffizienzgesetz (EnEFG). Ziel ist es, die vorhandene Abwärme nutzbar zu machen und dadurch die Energieeffizienz zu steigern. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Merkblatt für die Plattform für Abwärme vom BAFA (Stand: 09.08.2024).

Zu den meldepflichtigen Unternehmen zählen gemäß § 17 Abs. 4 EnEFG nur diejenigen, die im Durchschnitt der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre einen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 GW/a aufweisen. Unternehmen sind dann von der Meldepflicht befreit, wenn sich die Nutzung der Abwärme im Bau befindet oder bereits vertraglich zugesichert worden ist.

Ursprünglich war vorgesehen, dass die gesetzlich geregelten Informationen nach § 17 Abs. 1 EnEFG für die Plattform für Abwärme erstmalig bis zum 01.01.2024 an die Bundesstelle für Energieeffizienz zu melden sind (§ 20 Abs. 4 EnEFG). Allerdings hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Frist für ein Jahr ausgesetzt, sodass die Informationen erstmalig bis zum 01.01.2025 zu melden sind. In den darauffolgenden Jahren sind die Fristen jeweils bis zum 31. März eines Jahres einzuhalten, § 17 Abs. 2 EnEFG. Unternehmen, die Abwärmepotentiale aufweisen, die für Dritte nicht nutzbar ist, sind von der erstmaligen Frist zum 30.06.2024 ausgenommen. Konkrete Grenzen werden derzeit ermittelt.

Die Plattform ist mittlerweile verfügbar, die Einreichung von Meldungen soll in Kürze möglich sein. Welche Daten zu melden sind, ergibt sich aus § 17 Abs. 1 EnEFG. Die auskunftspflichtigen Daten sind überwiegend technischer Natur und weisen einen hohen Detaillierungsgrad auf.

Gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 EnEFG ist zunächst der Name des Unternehmens zu melden. Dazu gehört auch die Angabe der Kontaktdaten einer ansprechbaren Person im Unternehmen. Überdies sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 EnEFG die Adresse des Standortes oder die Standorte, an denen Abwärme anfällt, zu nennen. Eine Leermeldung, d.h. die Meldung, dass an einem Standort keine Abwärme vorhanden ist, ist nicht erforderlich.

Anzugeben ist auch die jährliche Wärmemenge und die maximale thermische Leistung, § 17 Abs. 1 Nr. 3 EnEFG. Die jährliche Wärmemenge ist als Maß dafür zu verstehen, wie viel Energie innerhalb eines Kalenderjahres von einem Abwärmepotential an die Umwelt gegeben wird. Dagegen meint der Begriff der maximal thermischen Leistung, wie viel Wärme ein Potential pro Zeiteinheit maximal abgeben kann. Wie die thermische Leistung errechnet wird, ergibt sich auf Seite 11 des Merkblattes.

Zusätzlich muss gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 5 EnEFG eine Angabe darüber gemacht werden, ob für Temperatur, Druck und/oder Einspeisung Möglichkeiten zur Regelung der Abwärmequelle bzw. des Abwärmepotentials vorhanden sind.

Zuletzt sagt § 17 Abs. 1 Nr. 6 EnEFG noch, dass das durchschnittliche Temperaturniveau in Grad Celsius zu nennen ist. Gemeint ist damit das arithmetische Mittel der Temperatur des Abwärmepotentials über das vergangene Kalenderjahr.

Insgesamt kommen auf die betroffenen Unternehmen eine Vielzahl von Pflichten zu, die jeweils jährlich zu erfüllen sind. Sie sind gehalten, dem nachzugehen, weil ansonsten hohe Sanktionen drohen.

Autoren: Thomas Übleiß und Kaan Sahin | beide Düsseldorf

5.3 Neue Richtlinien zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs – Was Unternehmen jetzt wissen müssen

Mit der Einführung des Gesetzes über Energiedienstleistungen (EDL-G) und des Energieeffizienzgesetzes (EnEFG) stehen Unternehmen vor neuen Herausforderungen bei der Ermittlung und Meldung ihres Gesamtenergieverbrauchs. Ein kürzlich veröffentlichtes Merkblatt des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bietet nun eine detaillierte Anleitung, um Unternehmen bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Die aktuelle Version des Merkblatts, gültig ab dem 31.01.2024, berücksichtigt die neuesten gesetzlichen Anforderungen.

Wichtige Begriffsbestimmungen und Anforderungen

Das Merkblatt definiert zentrale Begriffe wie Endenergie, Energie, Gesamtenergieverbrauch und Primärenergie. Es legt fest, dass alle handelsüblichen Energieerzeugnisse, mit Ausnahme von Bunkerölen für die Seeschifffahrt, in die Berechnung des Energieverbrauchs einbezogen werden müssen. Besonders hervorgehoben wird, dass Umgebungswärme/-kälte und Solarthermie nicht zum Endenergieverbrauch zählen.

Zielgruppe und Anwendungsbereich

Das Merkblatt richtet sich an Unternehmen, die aufgrund ihres Energieverbrauchs verpflichtet sind, Basisdaten an das BAFA zu melden, Energieaudits durchzuführen oder Energie- bzw. Umweltmanagementsysteme einzurichten. Es dient als Ergänzung zu weiteren Merkblättern und Leitfäden und nimmt Bezug auf die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie sowie das EnEFG.

Bilanzierungsrahmen und zu berücksichtigende Energieträger

Unternehmen müssen alle Energieverbräuche, einschließlich der von selbst genutzten und angemieteten Gebäuden sowie aller Energieverbraucher wie Anlagen und Fuhrpark,

in die Berechnung ihres Gesamtendenergieverbrauchs einbeziehen. Die Umrechnung der verschiedenen Energieträger in Kilowattstunden erfolgt über Heiz- oder Brennwerte. Ausgenommen von der Berechnung sind unter anderem Energieverbräuche für Flugzeugtreibstoffe und Bunkeröle, Energie, die an Dritte geliefert wird, sowie Verbräuche außerhalb Deutschlands.

Betrachtungszeitraum und Nachweispflichten

Der durchschnittliche Gesamtendenergieverbrauch wird zu Beginn jedes Jahres für die letzten drei Kalenderjahre rückwirkend bestimmt. Unternehmen mit einem Verbrauch über 2,5 GWh müssen Umsetzungspläne erstellen und veröffentlichen, während bei einem Verbrauch über 7,5 GWh die Einrichtung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems erforderlich ist. Der Betrachtungszeitraum für Energieaudits nach § 8 EDL-G umfasst 12 aufeinanderfolgende Monate, in der Regel das letzte vollständige Kalenderjahr. Darüber hinaus sind auch alle Unternehmen ab einem Energieverbrauch von 2,5 GWh verpflichtet, ihre Abwärmedaten über die Plattform der BAFA zu übermitteln, wobei die Frist bis zum 01.01.2025 verlängert wurde.

Fazit

Das BAFA-Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtendenergieverbrauchs ist ein hilfreicher Leitfaden für Unternehmen, um den neuen gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Es bietet eine klare Anleitung zur Berechnung des Energieverbrauchs und zur Erfüllung der Meldepflichten. Unternehmen sind gut beraten, sich frühzeitig mit den Inhalten des Merkblatts vertraut zu machen und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

***Autorin:** Helena Schimanowski | Düsseldorf*

5.4 Power Purchase Agreements (PPA): Ein Überblick

In der Energiewirtschaft spielen Power Purchase Agreements (PPAs) eine immer wichtigere Rolle. Sie bieten Unternehmen die Möglichkeit, langfristig Strom aus erneuerbaren Energien zu festen Konditionen zu beziehen und tragen so zur Sicherung der Energieversorgung und der Erreichung von Klimazielen bei. Doch was genau sind PPAs, welche Arten gibt es, und welche Fallstricke sollte man beachten?

Was sind Power Purchase Agreements (PPAs)?

PPAs sind langfristige Stromlieferverträge, die zwischen einem Stromproduzenten und einem Abnehmer, in der Regel einem Unternehmen, abgeschlossen werden. Im Rahmen eines PPAs verpflichtet sich der Produzent, eine bestimmte Menge Strom zu einem festen Preis und über einen definierten Zeitraum zu liefern. Abnehmer sind häufig große Unternehmen, die ihre Energiekosten stabil halten und gleichzeitig ihre Nachhaltigkeitsziele erreichen möchten. PPAs bieten eine Alternative zum Kauf von Strom über den regulären Markt und fördern den Ausbau erneuerbarer Energien wie Windkraft oder Solarenergie.

Welche Arten von PPA-Verträgen gibt es?

Es gibt verschiedene Arten von PPAs, hier beispielhaft die zwei wichtigsten Varianten:

Physische PPAs: Hierbei wird der Strom physisch geliefert und der Abnehmer erhält die tatsächliche Energie. Diese Art von Vertrag erfordert eine direkte Netzverbindung zwischen dem Stromproduzenten und dem Abnehmer. Physische PPAs werden häufig bei Projekten in geografischer Nähe zum Abnehmer genutzt.

Finanzielle (virtuelle) PPAs: Bei dieser Variante wird kein physischer Strom geliefert. Stattdessen handelt es sich um eine finanzielle Vereinbarung, bei der der Produzent und der Abnehmer Preisdifferenzen am Markt ausgleichen. Der Strom wird in diesem Fall an den allgemeinen Markt geliefert, und der Abnehmer erhält entweder eine Zahlung oder muss eine leisten, abhängig vom vereinbarten Preis im Vergleich zum Marktpreis. Virtuelle PPAs sind besonders für Unternehmen interessant, die nicht in der Nähe der Erzeugungsanlagen sitzen.

Fallstricke und Herausforderungen bei PPAs

Obwohl PPAs zahlreiche Vorteile bieten, gibt es einige Fallstricke, die man bei der Vertragsgestaltung und -umsetzung beachten sollte:

Preisgestaltung und Marktvolatilität: Da PPAs oft über lange Zeiträume abgeschlossen werden (10-20 Jahre), besteht das Risiko, dass sich Marktpreise und Bedingungen ändern. Ein fester Preis kann zwar Planbarkeit schaffen, führt aber auch zu möglichen Nachteilen, wenn die Marktpreise stark fallen. Daher ist es wichtig, Preisklauseln flexibel und realistisch zu gestalten.

Regulatorische und rechtliche Rahmenbedingungen: In vielen Ländern gibt es unterschiedliche Vorschriften, die PPAs betreffen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Verträgen. Es ist wichtig, die rechtlichen Anforderungen in beiden Ländern zu prüfen und entsprechende Genehmigungen einzuholen.

Laufzeit und Flexibilität: Da PPAs über lange Zeiträume laufen, können sich die Rahmenbedingungen des Abnehmers ändern (z. B. Standortwechsel, Technologieänderungen). Flexibilität im Vertrag ist daher entscheidend, um auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können. Zu rigide Verträge können zu finanziellen Einbußen führen, wenn Anpassungen notwendig sind.

Fazit

PPAs bieten Unternehmen eine attraktive Möglichkeit, ihren Energiebedarf nachhaltig und zu kalkulierbaren Preisen zu decken. Je nach Struktur des Unternehmens und dessen Bedürfnissen gibt es unterschiedliche Arten von PPAs, die sich für verschiedene Szenarien eignen. Allerdings sollten Unternehmen die langfristigen Risiken und Fallstricke sorgfältig prüfen, um wirtschaftliche Nachteile zu vermeiden und regulatorische Hürden zu überwinden. Eine professionelle Beratung ist in jedem Fall ratsam, um den bestmöglichen Vertrag zu gestalten.

Autoren: Thomas Übleiß, Kaan Sahin und Yannick Bothe | alle Düsseldorf

6 Veranstaltungen

6.1 Webinar: CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis

Navigieren durch die neuen EU-Klimaschutzvorschriften: von der Registrierung bis zur Berichterstattung

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Veranstaltungsort

Online

Termine

- 21. März 2025 - 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
- 13. Juni 2025 - 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Referent

Bertil Kapff

Inhalt

- Einführung in CBAM
- Betroffene Waren und Ausnahmeregelungen
- Registrierung im vorläufigen CBAM-Register während der Übergangsphase 2023-2025
- Ermittlung und Dokumentation der direkten und indirekten Emissionen der importierten Waren (u. a. Lieferanfragen und Tool-Lösungen)
- Berichterstattung
- Vorbereitung auf die Implementierungsphase ab 2026 inkl. CBAM-Anmeldeberechtigung als „zugelassener Anmelder“

Anmeldung

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-co2-grenzausgleichssystem-cbam-umsetzung-in-der-praxis-a/>

6.2 WTS On Air: GreenTax Wednesdays - Navigating Energy & Excise Taxation

In diesem Webinar geben wir einen kompakten Überblick über die wesentlichen Änderungen und neuen Regelungen im Energierecht, die für Unternehmen in der Energiebranche von großer Bedeutung sind. Auf Basis des im November 2024 in Kraft getretenen Energieeffizienzgesetzes (EnEfG) und der neuen Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beleuchten wir die aktuellen Anforderungen an Energie- und Umweltmanagementsysteme sowie die Pflichten zur Energieeinsparung und Abwärmenutzung. Zudem betrachten wir die Anpassungen im EU-Emissionshandel und deren Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen.

Inhalt

- **Energieeffizienzgesetz (EnEfG):** Neuerungen zur Energieeffizienz und zu den Abwärmepflichten für Unternehmen, inklusive der Pflicht zur Einführung von Energie- und Umweltmanagementsystemen
- **Gebäudeenergiegesetz (GEG):** Überblick der 65%-Erneuerbare-Energien-Vorgabe und Übergangsfristen für den Gebäudebereich
- **Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG):** Pflicht zur Errichtung von Leitungs- und Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität in Neubauten und Bestandsgebäuden
- **Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG):** Übergang vom nationalen Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG in das Emissionshandelssystem der EU ETS 2 und relevante Berichtsanforderungen für Unternehmen ab 2025

Veranstalter

WTS

Termin

27. November 2024

Veranstaltungsort

Online

Referent

Thomas Übleiß
Helena Schimanoski

Thema

Entwicklungen im Energierecht

Anmeldung

<https://wts.com/de-de/event/09-green-taqx-wednesday-2024-event>

6.3 Konferenz: Carbon Management – Fachtagung 2024

Die Carbon Management – Fachtagung zur klimaneutralen Industrie widmet sich den aktuell verwendeten Begriffen wie Net-Zero, den gegenwärtigen Herausforderungen in verschiedenen Branchen sowie den passenden Strategien und Chancen für verschiedene Industriebetriebe. Sie dient als Forum, das Unternehmen, Expertinnen und Experten sowie Interessierte zusammenbringt. Zahlreiche Vorträge bieten Gelegenheit zur Vertiefung von Wissen über Hintergründe und Strategien zur Reduktion von Treibhausgasemissionen, Carbon Management, Carbon Capture, Emissionshandel und weitere relevante Themen.

Veranstalter

TÜV NORD Akademie

Termin

27. November 2024

Veranstaltungsort

Hamburg

Referent

Bertil Kapff

Thema

CO₂-Bepreisung im Fokus: Verpflichtende Handelssysteme, Grenzausgleich und ihre Auswirkungen auf Europa und Deutschland

Anmeldung

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/carbon-management-fachtagung-2024-a/>

Herausgeber

WTS GmbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Bertil Kapff | M +49 (0) 162 244 49 22 | bertil.kapff@wts.de
Thomas Übleiß | M +49 (0)172 230 85 13 | thomas.uebleiss@wts.de
Petra Chakam | M +49 (0)151 2910 12 07 | petra.chakam@wts.de

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

